

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

8. Jahrgang

Biesenthal, 31. Mai 2011

Ausgabe 5/2011

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Breydin vom 16.05.2011 (mit Anlage) Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 5
3. Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Rüdnitz Seite 6
4. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung Danewitz der Stadt Biesenthal (mit Lageplan) Seite 6
5. Widmungsverfügung in der Gemarkung Biesenthal Seite 8
6. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Bebauungsplan der Innentwicklung Nr. 01/2010“ (mit Anlage) Seite 8
7. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Tempelfelde“,
Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Tempelfelde Seite 10

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 28.04.2011 Seite 11
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 31.03.2011 und 14.04.2011 Seite 12
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 20.04.2011 Seite 13
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 21.03.2011, 18.04.2011, 16.05.2011 Seite 13
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 23.03.2011 und 27.04.2011 Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat am **16. Mai 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Breydin ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.
- (2) In der Gemeinde Breydin bestehen folgende Ortsteile ohne Ortsteilvertretung:
 1. Ortsteil Trampe in den Grenzen der Gemarkung Trampe
 2. Ortsteil Tuchen-Klobbicke in den Grenzen der Gemarkung Tuchen und der Gemarkung Klobbicke

§ 2 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der ehrenamtliche Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breydin ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 3 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
 2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf

Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.

- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

§ 4 Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten, sofern es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen
 - a) auf der Grundlage der HOAI
 - b) auf der Grundlage der VOL ,
 - c) auf der Grundlage der VOB,
 - d) auf der Grundlage der VOF ,
2. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
 - a) Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
 - b) Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
 - c) Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
 - d) Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

§ 5 Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

§ 6 Hauptausschuss

Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 8

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat
1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
 2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.
- Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den

Bediensteten zu unterzeichnen.

- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breydin
1. im Ortsteil Trampe, an der Einfahrt zum Gemeindebüro, Dorfstraße 53
 2. in Klobbicke, Lindenstraße Ecke Arkazienweg
 3. Tuchen, neben dem Mehrzweckgebäude der Gemeinde, Kirchstraße 10

§ 9

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Breydin vom 17.03.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.05.2011

gez. i.V. Schönfeld

*Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Breydin**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 16.05.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 5 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 31.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.05.2011

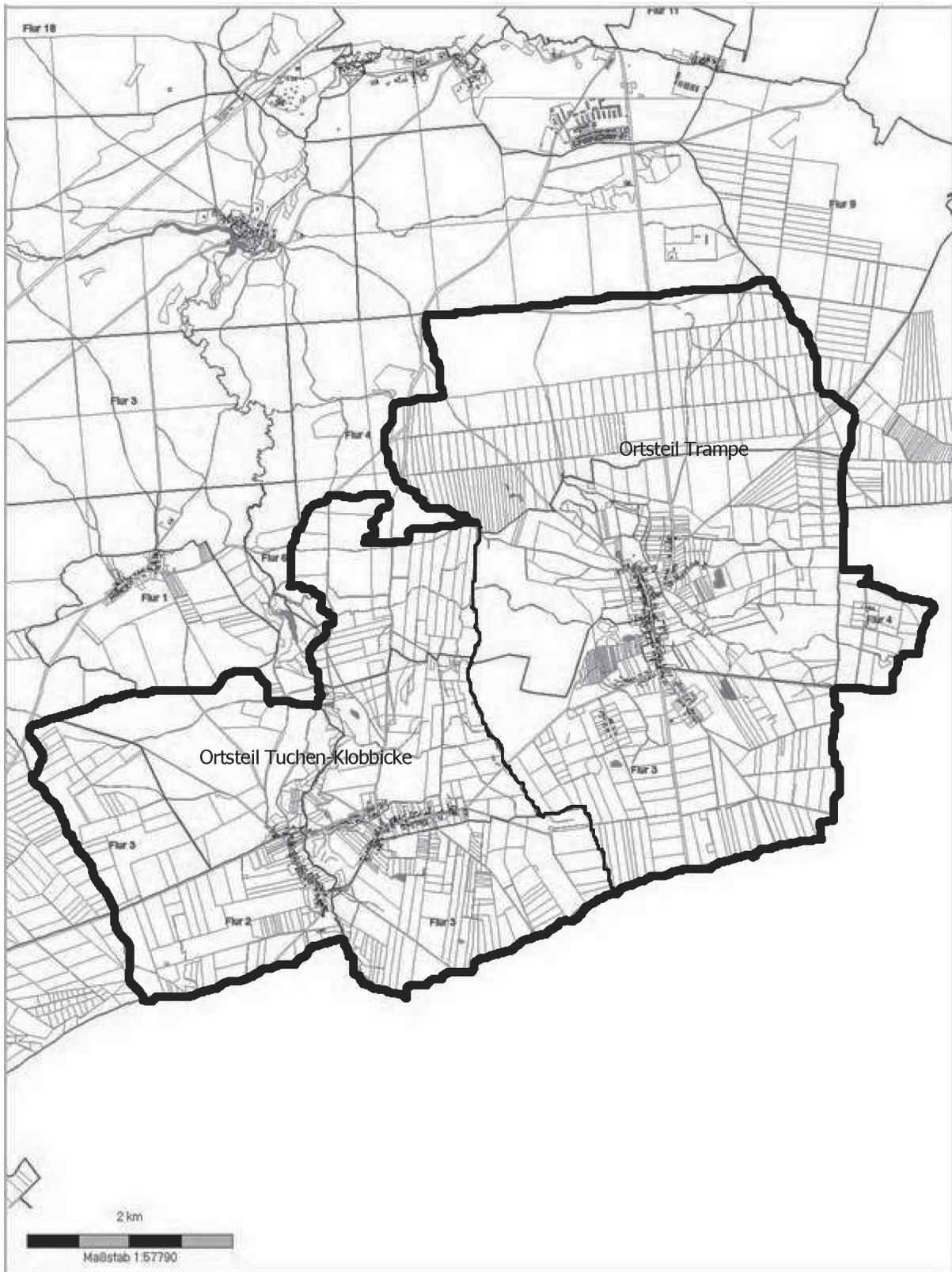
gez. i.V. Schönfeld

*Kühne
Amtsdirektor*

Karte auf Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

**Anlage 1
zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin**



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. 7. 2009 (GVBl. I S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, (Nr.07), S.160) hat die Gemeindevertretung der **Gemeinde Rüdnitz** in ihrer Sitzung am **27. April 2011** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Rüdnitz ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62), für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Gemeinde Rüdnitz als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- 1) Die Gemeinde Rüdnitz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr

werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs.2.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Amtsverwaltung.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) im Kalenderjahr 2009 | 0,000734 € |
| b) ab Kalenderjahr 2010 | 0,000734 € |

§ 6 Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Gemeinde Rüdnitz für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Rüdnitz eingefordert.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz vom 10. Juni 2004 über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 28.04.2011

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des **Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 5 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 31.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.04.2011

*gez. Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **27. April 2011** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

In Würdigung herausragender Verdienste verleiht die Gemeinde Rüdnitz das Ehrenbürgerrecht. Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderer Weise um Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um die Gemeinde und ihr Ansehen verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

§ 2 Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretung. Vorschläge können auch von Vereinen und Verbänden sowie von Einwohnern der Gemeinde Rüdnitz eingereicht werden. Sie sind schriftlich mit hinreichender Begründung einzureichen.

§ 3 Verleihung

- (1) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes steht im Ermessen der Gemeinde.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch die Überreichung einer Urkunde verliehen.

§ 4 Rechte

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in Abs. 2 aufgeführten besonderen Rechte verbunden.
Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht.
- (2) Der Ehrenbürger hat bei allen gemeindlichen öffentlichen Veranstal-

tungen freien Eintritt. Darüber hinaus ist der Ehrenbürger in einer Ehrengalerie aufzunehmen und wird in der Ortschronik der Gemeinde Rüdnitz erwähnt.

§ 5 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht erlischt durch den Tod des Ehrenbürgers. Es kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder aberkannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 28.04.2011

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Rüdnitz**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 5 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 31.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.04.2011

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung einer Außenbereichssatzung Danewitz der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 17.02.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für die im Außenbereich des Ortsteils Danewitz liegenden Siedlungsteile Danewitzer Heideweg (Emil-Lutter-Siedlung), Rehwaldweg (Siedlung Rehwalde), Birkenweg (Willi-Lutter-Siedlung) und Kiefernweg (Heidemann-Siedlung) eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Februar 2011 maßgebend. Er ergibt sich aus der Kartendarstellung gemäß Anlage.

Ziel und Zweck der Planung:

Eine Außenbereichssatzung in Siedlungsbereichen des Ortsteils Danewitz wurde bereits im Jahr 2000 erlassen. Im Zusammenhang mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Danewitz und der Stadt Biesenthal wurde vereinbart, dass das Ortsrecht der Gemeinde Danewitz maximal 5 Jahre weiter gilt. Diese Übergangsfrist lief mit der landesweiten Kommunalwahl am 28.09.2008 aus. Dies betraf auch diese Satzung. Die Außenbereichssatzung hat sich jedoch als wirkungsvolles Instrument für eine rechtssichere Beurteilung von Bauvorhaben in den im Außenbereich liegenden Siedlungs-

teilen des Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal erwiesen und soll erneut aufgestellt werden.

*Boschitsch
FDL Bauverwaltung*

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Danewitz der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 17.02.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 5/2011, Jahrgang Nr. 8 am 31.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.05.2011

*Kühne
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Außenbereichsatzung

für die Siedlung Reihwäde, die Heidemarm-Siedlung und die Willi-Lutter-Siedlung in der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 194), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 211) (S. 1 S. 230) i. V. m. § 32 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2811) in der Fassung der Bekanntmachung der Stadt Biesenthal am 11. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Bauvorhaben auf den innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grundstücksflächen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht entgegengehalten werden, wenn sie sich
 - in Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für Landwirtschaft und Wald stehen,
 - zur Verstärkung und Entstehung einer Siedlungsform führen.
- (2) Im Geltungsbereich der Außenbereichsatzung sind ausschließlich Wohnzwecke derartige Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB zulässig.
- (3) Zur Begrenzung der baulichen Nutzung und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Außenbereich, wird als Obergrenze für die zulässige Grundstücksgröße der Baugrundstücke von 700 m² festgesetzt.
- (4) Die Bebauung wird auf Wohnhäuser mit zwei Vollgeschossen begrenzt. Das zweite zulässige Vollgeschoss ist als Dachgeschoss auszubilden.
- (5) Die Höhe von Einfriedungen (Zaune) von Grundstücken wird auf 1,30 m (gemessen von OK Erdreich) begrenzt. Geschlossene Einfriedungen (z. B. Sockelmauern) sind unzulässig.

§ 2 Geltungsbereich

Mäßigend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 04.08.2010. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

Biesenthal, den 2011

Amtsbürgermeister

..... Siegel

Planzeichen

☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichsatzung (Lückenerfüllungssatzung)

▨ Gebäude

▨ Flurstücksnummern

▨ Flächen für Wald

▨ Wege

Lageplan M 1:2.000 im Original

Plangrundlage: ALK, Stand: Mai 2010

STADT BIESENTHAL OT DANEWITZ

Außenbereichsatzung

Flur 1

Flur 1

Flur 1

Flur 3



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

In der Stadt Biesenthal erhält, gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im GVBL I/05, Nr. 16, S. 218, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.10.2010, veröffentlicht im GVBL I/10, Nr. 17, nachstehende Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lagebezeichnung:

– Am Priestersteg –
Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 554

Festsetzungen:

1. **Klassifizierung:** Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Ziffer 3 und (4) des BbgStrG.

2. **Funktion:** Anliegerstraße
3. **Träger der Straßenbaulast:** Die Stadt Biesenthal
4. **Widmungsbeschränkungen:** keine
5. **Inkrafttreten:** Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

Biesenthal, den 09.05.2011

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/2010“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 28.04.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 01/2010 in der Fassung April 2011 mit Begründung einschließlich der Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes gleichen Datums gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt

Im Norden:	Grünfläche, Grundstück der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee;
Im Osten:	Rüdritzer Straße;
Im Süden:	Wohnbebauung;
Im Westen:	Sydower Fließ

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom April 2011. Der Planbereich ist in der Karte gemäß Anlage dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung einschließlich der Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes vom

**Montag, dem 20.06.2011 bis
einschließlich Freitag, dem 22.07.2011**

im Foyer des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal bei Frau Frede, Raum 107 oder Herrn Schönfeld Raum 311 abgegeben werden. Da das Ergebnis der

Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag

Boschitsch
FDL Bauverwaltung

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/2010“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 28.04.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 5/2011, Jahrgang Nr. 8 am 31.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.05.2011

Kühne
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 01/2010



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Tempelfelde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 14.04.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „Windpark Tempelfelde“ zu ändern.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom April 2011 maßgebend. Er ergibt sich aus der Kartendarstellung gemäß Anlage.

Ziel und Zweck der Planung:

Die im Windpark Tempelfelde derzeit in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen vom Typ S. 46 mit einer Leistung von je 600 kW repräsentieren nicht mehr den Stand der Technik. Darüber hinaus haben die Anlagen eine Reihe technischer Probleme, die dazu führen, dass sie nicht ausreichend wirtschaftlich geführt werden können. Um hier für alle Beteiligten eine sinnvolle Lösung herbeizuführen, bietet sich das sogenannte Repowering an, d. h. der Ersatz der Altanlagen durch neue, dem Stand der Technik entsprechende Windkraftanlagen.

Ziel des Repowering ist es, die 16 alten Windkraftanlagen durch 9 neue Windkraftanlagen zu ersetzen. Die Türme der neuen Anlagen werden ungefähr 120 – 140 m hoch sein, der Rotordurchmesser wird etwa 112 m betragen. Jede der neuen Anlagen hat eine Leistung von über 3 MW. Damit wird der Energieertrag bei dieser Konstellation ca. das 6-fache gegenüber der gegenwärtig im Windpark Tempelfelde erzeugten Elektroenergie betragen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Errichtung von größeren Windkraftanlagen zu ermöglichen. Der Bebauungsplan „Windpark Tempelfelde“ wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bau-technik und Wohnen vom 29.12.1997 genehmigt und durch öffentliche Bekanntmachung am 11.02.1998 in Kraft gesetzt. Am 25.09.1998 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tempelfelde die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes

wurde am 06.05.2004 durch die Gemeinde Sydower Fließ beschlossen und am 06.06.2006 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich der 3. Änderung entspricht der in Kraft befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans und wird nicht verändert.

Die Gemeinde Sydower Fließ beabsichtigt mit der 3. Änderung die Aufstellung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu ordnen. Dabei ist die Gewährleistung einer planerisch ausgewogenen Konzeption und Koordination im Binnenverhältnis des Plangebietes zur optimalen Windenergieausnutzung als wichtiges Anliegen des Planes anzusehen. Gleichfalls sollen die Belange der Tempelfelder Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität gewahrt werden.

Der Plan soll die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung dauerhaft schaffen, um auf dieser Basis insbesondere die Erschließung, die Gliederung und Überbauung der Flächen sowie die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln.

Boschitsch
FDL Bauverwaltung

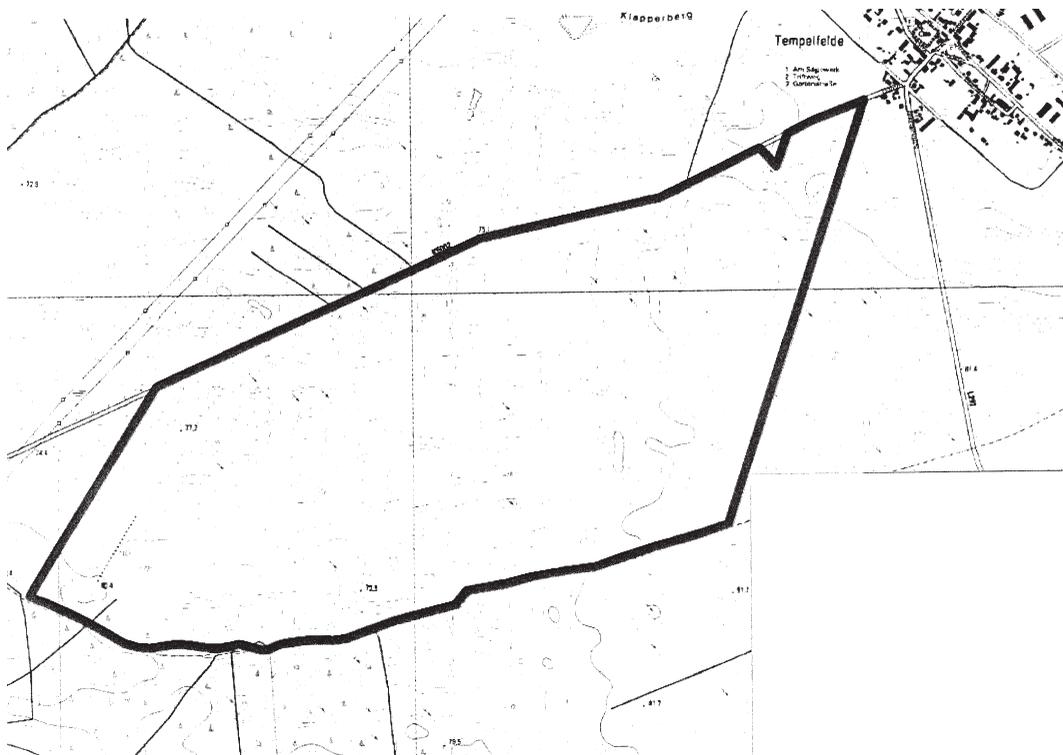
Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Tempelfelde, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 14.04.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 5/2011, Jahrgang Nr. 8 am 31.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.05.2011

Kühne
Amtdirektor

Anlage: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“



Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 28.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

Beschluss über die Jahresrechnung 2009, Entlastung des Amtsdirektors

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Stadt Biesenthal und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2011

Öffentliche Widmung der Straße im Plangebiet „An der Kirschallee“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Straße „Am Priestersteg“ bestehend aus dem Flurstück 554 in der Flur 5 der Gemarkung Biesenthal, gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße wird als Gemeindestraßen eingestuft (§ 3 Abs. 4 BbgStrG).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biesenthal.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2011

Aufhebung der Sperrvermerke in der KITA „Knirpsenland“ in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass der Sperrvermerk zur Kostenstelle 36.5.01.521100 über 26.000,00 € zur Trockenlegung von Kellerteilbereichen in der Kindertagesstätte „Knirpsenland“ aufgehoben wird.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass der Sperrvermerk zur Kostenstelle 36.5.01/0367.785300 über 50.000,00 € zum Umbau der Kinderküche in der Kindertagesstätte „Knirpsenland“ aufgehoben wird.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben „Neubau KIK-Textilmarkt“, Rüdritzer Str. 1, (Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flst. 82/1, 113/5)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zu dem vorliegenden Antrag auf Bauvorbescheid „Neubau KIK-Textilmarkt“, Rüdritzer Str. 1, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstücke 82/1; 113/5 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 10/2011

Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Heideberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die auf dem Heideberg in Biesenthal vorhandenen versiegelten Flächen sowie sämtliche Gebäude mit Ausnahme des Schießplatzbereiches sollen komplett zurückgebaut werden.
2. Für den dort verbleibenden Schießplatz ist eine neue Zuwegung zu sichern.
3. Die im Bereich des Heideberges lagernden Lese- bzw. Pflastersteine sind bis zum Beginn der Rückbaumaßnahmen nach vorheriger Bekanntmachung kostengünstig an Interessierte abzugeben.
4. Die Stadt stimmt der Durchführung der Rückbauarbeiten durch einen vom Landkreis Barnim beauftragten Maßnahmenträger zu. Die Finanzierung erfolgt durch den Landkreis. Die für das Projekt notwendigen Vereinbarungen sind abzuschließen.
5. Mit der 50Hertz Transmission GmbH und dem Landkreis Barnim sind Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, dass die auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen der Stadt Biesenthal vereinbarten Zahlungen zweckgebunden an den Landkreis Barnim für die Rückbauarbeiten auf dem Heideberg gehen.

Die dazu notwendigen Vereinbarungen bzw. Änderungen des Vertrages sind abzuschließen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2011

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/2010

– Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 01/2010 in der Fassung vom April 2011, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß Anlage, wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit der Begründung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und zur Begründung soll gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2011

Erarbeitung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Erarbeitung eines Einzelhandelskonzeptes als Basis für die Aufstellung eines strategischen Bebauungsplans zur Steuerung des Einzelhandels für die Stadt Biesenthal wird beschlossen.
2. Mit der Erarbeitung soll das Büro *Plan und Recht GmbH, Berlin* beauftragt werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 13/2011

– zurück gezogen

Beschluss-Nr. 14/2011

Kündigung des Wärmelieferverhältnisses für den Garagenkomplex der Deutschen Telekom Biesenthal, Eberswalder Chaussee

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 15/2011

Ausschreibung zur Einstellung einer Erzieherin für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Biesenthal zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 16/2011

Einstellung zweier Erzieherinnen in der Kindereinrichtung Hort „Pfefferberg“ zum 15.08.2010

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 17/2011

Grundstücksübergang, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, 3 Flurstücke

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice / Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 31.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 05/2011

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder / Zusatz: überarbeiteter Entwurf der Gemeindevertretung – ANLAGE A.**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2011

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder**

Zusatz:

überarbeiteter Entwurf der Gemeindevertretung – ANLAGE A.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2011

Abschluss einer Vereinbarung über die Kofinanzierung von Entsiegelungsmaßnahmen mit dem Land Brandenburg

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Vereinbarung über die Kofinanzierung von Entsiegelungsmaßnahmen mit dem Land Brandenburg.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2011

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 1 der Gemarkung Sophienstadt

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Kühne

Amtsdirektor

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice / Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 14.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 09/2011

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 20.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Marienwerder entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 10/2011

Einstellung eines/r Erzieher/in in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Marienwerder zum 01.09.2011

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice / Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
 Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 20.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/2011

Gründung eines Schulzweckverbandes für die Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Gründung eines Schulzweckverbandes mit den Gemeinden Sydower Fließ, Rüdnitz und Breydin für die Grundschule Grüntal.**
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung eines Schulzweckverbandes zu erarbeiten.
3. Der Beitritt wird jedoch nur wirksam, wenn alle weiteren Gemeinden des bisher bestehenden Schulbezirkes analog diese Entscheidung treffen.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 07/2011

Ausführung – Bauvorhaben Gehweg Eberswalder Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Den Bau des Gehweges der Eberswalder Straße entsprechend der Variante 2 auszuführen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2011

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Melchow entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2011

– *zurück gestellt*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice / Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
 Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 21.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2011

Außenbereichssatzung „Karlishof“ (Schwarzer Weg) im OT Trampe – Aufstellungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Für den gemäß Anlage dargestellten Bereich Schwarzer Weg im Ortsteil Trampe wird eine Außenbereichssatzung auf der Grundlage des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch aufgestellt.
2. Die finanziellen Mittel für die Herstellung der Außenbereichssatzung sollen als außerplanmäßige Ausgaben bereitgestellt werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2011

Verlängerung des Arbeitsvertrages nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz § 14 für den Einsatz in der Kindertagesstätte „Schloßgeister“ in der Gemeinde Breydin

– *Beschluss angenommen*

*Kühne
 Amtsdirektor*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 18.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 03/2011

– *vertagt*

Beschluss-Nr. 04/2011

– *vertagt*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 05/2011

– *vertagt*

Beschluss-Nr. 06/2011

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 18.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Breydin entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 16.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 03/ 2011

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Breydin** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 05/ 2011 vom 31.05.2011*

Beschluss-Nr. 04/ 2011

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die **Neufassung**

der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

in der vorliegenden Form, einschließlich Ergänzung § 5 Abs. 7 (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/ 2011

Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge **des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 06/2011*

Beschluss-Nr. 07/ 2011

Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2011 der Wohnungs- u. Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin erteilt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2011** der Wohnungs-, Bauservice- und Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin die Zustimmung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/ 2011

Geprüfter und festgestellter Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Breydin zum 01.01.2009

Beschlusstext:

1. Der geprüfte und festgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Breydin zum 01.01.2009 wird beschlossen.

2. Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Breydin zum 01.01.2009 wird zur Kenntnis genommen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice / Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 23.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 10/2011

Benennung eines neuen Stellvertreters für den Vertreter im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ (WBV)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz wählt folgenden Stellvertreter für den Vertreter im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Stellvertreter: Herr Andreas Hoffmann

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2011

Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen im Kindertagesstättenausschuss der Kindertagesstätte der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz benennt **Frau Helga Michel** als Vertreter der Träger in den Kindertagesstättenausschuss der Kindereinrichtung „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2011

Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausbau der Dorfstraße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. Anlage mit dem Landkreis Barnim zur Planung und Durchführung der Erneuerung der Dorfstraße Rüdnitz (K 6005) abzuschließen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2011

Ausschreibung einer Stelle für eine/n Erzieher/in für die Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz zum 01. Oktober 2011

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 14/2011

Betreuung Gemeindezentrum Rüdnitz / Albertshof

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 15/2011

Löschung Sicherungshypothek an einem Flurstück in der Flur 8 der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 16/2011

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 6 der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice / Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 27.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 17/2011

Ortsentwicklung Rüdnitz und Erarbeitung eines Ortsentwicklungsplanes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt:

1. Zur Erarbeitung eines Ortsentwicklungsplanes wird eine Arbeitsgruppe gebildet.
2. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: ...
3. Die Arbeitsgruppe kann nach Bedarf Einwohner der Gemeinde Rüdnitz in die Arbeit einbeziehen. Die Zusammenarbeit mit externen Fachleuten wird angestrebt. Sollten hierzu finanzielle Mittel erforderlich sein, ist ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.
4. Schwerpunkte der Arbeit sollen sein:
 - a) Ist-Zustands-Analyse (Stärken und Schwächen)
 - b) Soll-Zustands-Beschreibung „Rüdnitz 2025“
 - c) Rahmenplanung zu Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsstrukturen, Infrastruktur, Ortsbild, Wirtschaft und Verkehr sowie sozialen und kulturellen Angeboten
 - d) Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (kurzfristig – 2015; mittelfristig – 2020; langfristig – 2025)
5. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, der Gemeindevertretung bis November 2011 eine Grobkonzeption (Eckdaten, Leitlinien) vorzulegen.
6. Der Ortsentwicklungsplan soll im November 2012 entscheidungsreif sein.
7. Über den Stand der Arbeiten ist regelmäßig vor der Gemeindevertretung zu berichten.

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 18/2011

SATZUNG der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 05/2011 vom 31.05.2011*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**Beschluss-Nr. 19/2011****Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Rüdnitz in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 05/2011 vom 31.05.2011*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice / Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne
Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen